



347 Stadt Celle, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34 Wce

348 Gemeinde Wietze, Bebauungsplan Wieckenberg Nr. 14 „Kirchfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk Celle 109 des Landkreises Celle

Gemäß § 10 Absatz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz wird öffentlich bekanntgemacht, dass Herr Mathias Ebel mit Wirkung zum 01.07.2026 für den Kehrbezirk Celle 109 als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bestellt wurde.

Celle, den 07.05.2026  
Landkreis Celle  
Ordnungsamt

Im Auftrag  
Ehms

- - -

Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird bekannt gegeben, dass für Frau Joyce-Kiara Wessels, zuletzt gemeldet: Hermannsburger Straße 19, 29345 Unterlüß,

gegenwärtiger Aufenthaltsort „unbekannt“

beim Landkreis Celle  
Ordnungsamt  
Trift 26A  
29221 Celle  
Zimmer: 3

ein Schriftstück vom 25.03.2026, Kassenzeichen 35036550/ 26007088, zur Einsicht und Aushändigung bereitliegt. Dieser Bescheid wird hierdurch gemäß § 10 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) i. V. m. § 9 Absatz 1 Nr. 3 Hauptsatzung des Landkreises Celle öffentlich zugestellt.

Die Schreiben betreffen  
Leistungen des Rettungsdienstes

Das Schriftstück gilt - sofern es nicht zwischenzeitlich vom Empfänger oder Bevollmächtigten in Empfang genommen wird - als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Celle, 08.05.2026

Landkreis Celle  
Der Landrat  
Im Auftrag

Zanger  
Ordnungsamt  
Bevölkerungsschutz

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, Sitzung des Orsrates Dohnsen am 21.05.2026

Zur Sitzung des Orsrates Dohnsen am Donnerstag, 21.05.2026, um 19:30 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im Gruppenraum der Feuerwehr im Dorfhaus Wohlde, Roxhüllener Weg 2, 29303 Bergen, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 20.11.2025
3. Einwohnerfragestunde

4. Haushalt
5. Offizielle Benennung von Verkehrsflächen in der Stadt Bergen, Gemarkung Dohnsen  
4210/2026
6. Bücherschrank
7. Wegeunterhaltung
8. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
9. Einwohnerfragestunde

Bergen, den 08.05.2026  
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller  
Bürgermeisterin

- - -

Samtgemeinde Flotwedel, 13. öffentliche Sitzung des Umwelt- und Infrastrukturausschusses der Samtgemeinde Flotwedel am 27.05.2026

Am Mittwoch, den 27.05.2026, um 19:00 Uhr findet in der Grundschule Eicklingen, MENSA, Schulstraße 31, 29358 Eicklingen, die 13. öffentliche Sitzung des Umwelt- und Infrastrukturausschusses der Samtgemeinde Flotwedel statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bericht der Ausschussvorsitzenden
3. Bericht der Verwaltung
4. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde
5. 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Flotwedel (Solarpark Seelhop Eicklingen) Beratung und Beschlussfassung über den Vorentwurf und über die Durchführung des Verfahrens (frühzeitige Beteiligung) nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB Vorlage: 214/2026/FLO
6. 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Flotwedel (Brechanlage Eicklingen) Beratung und Beschlussfassung über den Vorentwurf und über die Durchführung des Verfahrens (frühzeitige Beteiligung) nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB Vorlage: 224/2026/FLO
7. 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Flotwedel (Solarpark Oppershausen) Beratung und Beschlussfassung über den Vorentwurf und über die Durchführung des Verfahrens (frühzeitige Beteiligung) nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB Vorlage: 228/2026/FLO
8. 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Flotwedel (Solarpark Langlinger Moor) Beratung und Beschlussfassung über den Vorentwurf und über die Durchführung des Verfahrens (frühzeitige Beteiligung) nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB Vorlage: 229/2026/FLO
9. Beratung und Beschlussfassung über die Möglichkeit der Förderung des ländlichen Wegebbaus Vorlage: 226/2026/FLO
10. Anfragen und Anregungen

Wienhausen, 11.05.2026  
Samtgemeinde Flotwedel

Frank Böse  
Samtgemeindebürgermeister

- - -

Gemeinde Hambühren, Sitzung des Sozialausschusses am 19.05.2026

Einladung

Sitzung des Sozialausschusses  
Dienstag, 19.05.2026, um 19:00 Uhr  
Kinder- und Jugendtreff Hambühren

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde zum Aufgabengebiet des Ausschusses
3. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung des Sozialausschusses vom 06.11.2025
4. Grundsatzentscheidung über die Betreuung der Grundschulschulkinder über den Ganzttag hinaus (Hort)
5. Grundsatzentscheidung über die künftige Ferienbetreuung der Grundschulkinder in der Gemeinde Hambühren
6. Grundsatzentscheidung bezüglich der Erstattung der Gebühren bei Ausfall der Betreuung im Krippenbereich in gemeindeeigenen KiTas
7. Berichte
  - 7.1 Jugendpflege
  - 7.2 Familienbüro
  - 7.3 Integration
8. Anfragen

Interessierte Bürger sind ausdrücklich eingeladen, an der Sitzung teilzunehmen.

Nähere Informationen über Sitzungen und die Ratsarbeit im Allgemeinen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Hambühren [www.hambuehren.de](http://www.hambuehren.de) im Kalender unter dem Menüpunkt "Politik".

Hambühren, den 08.05.2026  
Gemeinde Hambühren

Carsten Kranz  
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Hambühren, gemeinsame Sitzung des Schulausschusses und des Gemeindeentwicklungsausschusses am 21.05.2026

Einladung

gemeinsame Sitzung des Schulausschusses und des Gemeindeentwicklungsausschusses  
Donnerstag, 21.05.2026, um 19:00 Uhr  
in der Mensa der Manfred-Holz-Grundschule, Hehlenbruchweg 37, 29313 Hambühren

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde zum Aufgabengebiet des Ausschusses
3. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung des Schulausschusses vom 26.02.2026
4. Schulentwicklungsplanung der Ganztagsgrundschulen  
hier: Erweiterung der GTGS Oldau-Ovelgönne und Hambühren (Manfred-Holz-Grundschule)
5. Verkauf eines Wirtschaftsweges und eines Entwässerungsgrabens
6. Berichte
  - 6.1 Berichte der Ganztagsgrundschulen
  - 6.2 Berichte der weiterführenden Schulen
  - 6.3 Berichte des Schulträgers
7. Anfragen

Interessierte Bürger sind ausdrücklich eingeladen, an der Sitzung teilzunehmen.

Nähere Informationen über Sitzungen und die Ratsarbeit im Allgemeinen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Hambühren [www.hambuehren.de](http://www.hambuehren.de) im Kalender unter dem Menüpunkt "Politik".

Hambühren, den 08.05.2026  
Gemeinde Hambühren

Carsten Kranz  
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Adelheidsdorf, Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Adelheidsdorf

Gemeinde Adelheidsdorf  
Der Wahlleiter

Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Adelheidsdorf

Für die Wahl zum Rat der Gemeinde Adelheidsdorf am 13. September 2026 wird die Ziffer 4 der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Celle Nr. 32 vom 23. April 2026 in vollständiger und berichtigter Fassung wie folgt neu bekannt gemacht:

4. Zahl der erforderlichen Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl zum Rat der Gemeinde Adelheidsdorf muss von mindestens 20 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Hiervon ausgenommen sind gem. § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien und Wählergruppen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),  
Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),  
BÜNDNIS 90|DIE GRÜNEN (GRÜNE),  
Die Linke (Die Linke).

Ausgenommen ist ferner eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber, die oder der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebiets angehört und den Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat.

Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG sind nicht erforderlich bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung mit mindestens einer Person vertreten ist, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung von mir kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 oder 2 NKWG aufgestellt worden sind. In der Anforderung für einen Einzelwahlvorschlag ist der Name der einreichenden Einzelperson anzugeben.

Adelheidsdorf, den 28. April 2026

Stefan Hausknecht  
Wahlleiter

- - -

Stadt Bergen, Wahlbekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Stadt Bergen

Für die Wahl zum Rat der Stadt Bergen und der Ortsräte in den Ortschaften der Stadt Bergen am 13. September 2026 rufe ich aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und gebe folgendes bekannt:

1. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter und Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag

Für den Rat der Stadt Bergen werden 30 Ratsmitglieder gewählt.

Für den Ortsrat Bergen werden neun Mitglieder, für alle übrigen Ortsräte jeweils fünf Mitglieder gewählt.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gem. § 21 Abs. 4 NKWG für die Wahl zum Rat der Stadt Bergen bis zu 35 Bewerber/innen enthalten.

Für die Wahl zum Ortsrat Bergen darf ein Wahlvorschlag maximal 14 Bewerber/innen enthalten, für die Wahl der übrigen Ortsräte darf ein Wahlvorschlag maximal zehn Bewerber/innen enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

## 2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Bei der Wahl zum Stadtrat bildet die Stadt Bergen einen Wahlbereich.

Bei der Wahl der Ortsräte gilt die jeweilige Ortschaft als ein Wahlbereich.

Das Gebiet der Stadt Bergen wird in 17 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten rechtzeitig vor der Wahl zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zusätzlich werden fünf Briefwahlvorstände eingerichtet.

## 3. Zahl der erforderlichen Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss gem. § 21 Abs. 9 NKWG von dem für die Stadt Bergen zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Zudem muss jeder Wahlvorschlag für die Wahl zum Rat der Stadt Bergen und zum Ortsrat Bergen von mindestens 20 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für die Wahl zu den übrigen Ortsräten sind jeweils zehn Unterschriften wie oben beschrieben notwendig.

Hiervon ausgenommen sind gem. § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien und Wählergruppen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),  
Freie Demokratische Partei (FDP),  
Alternative für Deutschland (AfD),  
Wählergemeinschaft Bergen (WG Bergen)  
Christlich Demokratische Wählergruppe e.V. (CDW).

Für die Ortsratswahlen tritt bei folgenden Wählergemeinschaften die Unterschrift des für das Wahlgebiet (Ortschaft) zuständigen Vertretungsberechtigten anstelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 NKWG:

Ortsrat Becklingen: Dorfliste Becklingen (DB)  
Ortsrat Belsen: Liste Belsen (Liste Belsen)  
Ortsrat Bleckmar: Gemeinsame Liste Bleckmar (GLB)  
Ortsrat Diesten: Wählergruppe Diesten (WD)  
Ortsrat Dohnsen: Gemeinsame Liste Dohnsen / Wohlde (GLD/W)  
Ortsrat Hagen: Gemeinsame Liste Hagen (GL Hagen)  
Ortsrat Hassel: Wählergruppe Hassel (WG Hassel)  
Ortsrat Nindorf: Gemeinsame Liste Nindorf (GLN)  
Ortsrat Offen: Bürgerliste Offen, Bollersen, Katensen (BOBK)  
Ortsrat Wardböhmen: Zukunftsorientierte Bürger Wardböhmens (ZBW)

Ausgenommen ist ferner eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber, die oder der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebiets angehört und den Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat.

Unterstützungsunterschriften sind gem. § 32 Abs. 2 NKWO auf Formblättern zu erbringen. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei mir kostenfrei erhältlich. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Stadt hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Stadt nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

## 4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Rat der Stadt Bergen und für die einzelnen Ortsratswahlen müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG sowie der §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Entsprechende Vordrucke für den Wahlvorschlag erhalten Sie kostenfrei bei mir.

#### 5. Einreichung der Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum Montag, 20. Juli 2026, 18.00 Uhr, bei der Wahlleitung der Stadt Bergen, Deichend 3-7, 29303 Bergen, einzureichen. Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers enthalten.

#### 6. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen (das sind andere Parteien als CDU, SPD, FDP, GRÜNE, Die LINKE, und AfD), können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis zum 15. Juni 2026 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Schriftgraben 12, 30169 Hannover, ihre Beteiligung anzeigen. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Aufgrund der Wahlanzeigen wird der Landeswahlausschuss bis zum 03. Juli 2026 feststellen, welche der anzeigenden Vereinigungen für die Wahlen als Parteien anzuerkennen sind.

Bergen, den 12.05.2026

Stadt Bergen

Frank Juchert  
Gemeindewahlleiter

- - -

### Stadt Bergen, Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlleitung für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

#### 1. Wahltag, Wahlzeit

Die Stadt Bergen hat gemäß § 45b Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) den 13. September 2026 als Wahltag für die Direktwahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister der Stadt Bergen bestimmt, der zugleich allgemeiner Kommunalwahltag in Niedersachsen ist. Die Wahl findet in der Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr statt. Ist eine Stichwahl erforderlich, so findet diese Wahl am 27.09.2026 ebenfalls in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

#### 2. Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 45b Abs. 4 NKWG fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Aufgrund der Änderung des § 45d NKWG, beschlossen durch den Niedersächsischen Landtag am 28.04.2026 und verkündet im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 06.05.2026 (80. Jahrgang, Nr. 30), endet die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Direktwahlen nunmehr bereits am 69. Tag vor der Wahl.

Die Wahlvorschläge müssen möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 69. Tag vor der Wahl, also spätestens Montag, den 06. Juli 2026, 18:00 Uhr, schriftlich im Original und vollständig inklusive aller erforderlichen Anlagen bei der Gemeindewahlleitung der Stadt Bergen, Deichend 3-7, 29303 Bergen, eingegangen sein (§ 45d Abs. 6 NKWG).

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

Nach §§ 45a i.V.m. 22 Abs. 1 NKWG können Parteien grundsätzlich nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl (Montag, den 15.06.2026) dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen. Vom Erfordernis der Wahlanzeige ausgenommen sind Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG erfüllen. Für die allgemeinen Kommunalwahlen am 13.09.2026 wurde dies laut Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 23.07.2025 für folgende Parteien festgestellt:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),  
Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),  
Die Linke (Die Linke).

Gemäß § 45d Abs. 2 S. 2 NKWG darf jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten. Im Übrigen weise ich auf die Vorschriften zu Form und Inhalt der Wahlvorschläge nach §§ 21 ff., 45a, 45d NKWG und §§ 32 ff. Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO) hin.

Ein Wahlvorschlag muss gem. § 45d Abs. 3 NKWG von dem für die Stadt Bergen zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wählbaren Einzelperson selbst unterzeichnet sein.

### 3. Unterschriften für Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Bergen muss außerdem von mindestens 150 Wahlberechtigten in der Stadt Bergen unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 2 NKWO persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei mir kostenfrei erhältlich.

Die Beibringung von Unterstützungsunterschriften im Rahmen der Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Bergen am 13.09.2026 ist gem. §§ 45d Abs. 4 NKWG i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG nicht erforderlich für die Amtsinhaberin sowie Bewerberinnen und Bewerber nachfolgender Parteien und Wählergruppen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),  
Freie Demokratische Partei (FDP),  
Alternative für Deutschland (AfD),  
Wählergemeinschaft Bergen (WG Bergen)  
Christlich Demokratische Wählergruppe e.V. (CDW).

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen.

Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

### 4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Für die Wahl kann sich eine wählbare Einzelperson auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist. Bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson ist der Wahlvorschlag nach § 45 d Abs. 3 NKWG von ihr selbst zu unterzeichnen.

Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber in geheimer Abstimmung aufgestellt worden ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 45a, 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

Bergen, den 12.05.2026  
Stadt Bergen

Frank Juchert  
Gemeindewahlleiter

- - -

### Stadt Celle, Änderungsbekanntmachung der Gemeindewahlleitung der Stadt Celle zu der Direktwahl der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters am 13. September 2026

Die Gemeindewahlleitung der Stadt Celle gibt gemäß §§ 45d, 45a i.V.m. § 16 Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgende Änderung der Wahlbekanntmachung vom 23.12.2025 bekannt:

Mit Beschluss vom 28. April 2026 hat der Niedersächsische Landtag die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge zur Direktwahl geändert.

Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zur Direktwahl endet gemäß § 45d Abs. 6 NKWG am Montag, den 06. Juli 2026 um 18.00 Uhr. Wahlvorschläge müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich im Original und vollständig inklusive aller einzureichenden Anlagen bei der Gemeindewahlleitung der Stadt Celle, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, eingegangen sein.

Celle, den 11.05.2026

Sebastian Stottmeier  
Gemeindewahlleiter

- - -

Gemeinde Eschede, Wahlbekanntmachung zur Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen

Wahlbekanntmachung

zur Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen

Für die Wahl zum Rat der Gemeinde Eschede und den Ortsräten der Ortschaften Eschede, Habighorst und Höfer am 13.09.2026 rufe ich gem. § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und gebe Folgendes bekannt:

1. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter sowie Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag:

Für den Rat der Gemeinde Eschede sind 16 Ratsmitglieder zu wählen. Die Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag beträgt 21.

Für die Ortsräte Eschede, Habighorst und Höfer sind jeweils 7 Ortsratsmitglieder zu wählen. Die Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag beträgt 12.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Rahmen der Wahl zum Gemeinderat bildet die Gemeinde Eschede einen Wahlbereich. Bei der Wahl der Ortsräte gilt die jeweilige Ortschaft als ein Wahlbereich.

3. Einreichung von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis Montag, den 20.07.2026, 18 Uhr, bei der Wahlleitung der Gemeinde Eschede, Bahnhofstraße 4, 29348 Eschede einzureichen (§ 21 Abs. 2 NKWG). Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Ein Einzelwahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers enthalten.

4. Zahl der erforderlichen Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss gem. § 21 Abs. 9 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag muss außerdem persönlich und handschriftlich für die Wahl des Rates der Gemeinde Eschede von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs für die Wahl der Ortsräte Eschede, Habighorst und Höfer von jeweils mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbereichs und unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 2 NKWO unterzeichnet sein.

Hiervon ausgenommen sind gem. § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien und Wählergruppen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),  
Alternative für Deutschland (AfD),  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),  
Freie Demokratische Partei (FDP),  
DIE LINKE. Niedersachsen (Die LINKE.),  
Bürger für Eschede (BüFE),  
Wählergemeinschaft Habighorst (WG Habighorst) für den Ortsrat Habighorst,  
Wählergemeinschaft Höfer (WG Höfer) für den Ortsrat Höfer.

Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei der Gemeindegewahlleitung kostenfrei erhältlich. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Gemeinde Eschede und der jeweiligen Ortsräte müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG sowie der §§ 32 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

Entsprechende Vordrucke für den Wahlvorschlag erhalten Sie kostenfrei bei der Gemeindegewahlleitung.

6. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG spätestens bis zum 15.06.2026 bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter ihre Beteiligung angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das Programm, sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen. Im Übrigen sind § 22 NKWG und § 34 NKWO zu beachten.

Eschede, den 07.05.2026  
Gemeinde Eschede

Lange  
Gemeindegewahlleiter

- - -

Gemeinde Faßberg, Änderungsbekanntmachung zur Wahlbekanntmachung der Gemeindegewahlleitung für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Faßberg vom 03.03.2026

Ich gebe gemäß §§ 45d, 45a i.V.m. § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) folgende Änderung der Wahlbekanntmachung vom 03.03.2026 (Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 17 vom 03.03.2026, S. 170 ff.): bekannt:

Aufgrund der Änderung des § 45d NKWG (Nds. GVBl. 2026 Nr. 39 vom 06.05.2026) wird die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters vorverlegt.

Die Frist zur Einreichung von Direktwahlvorschlägen endet nunmehr am 06. Juli 2026 um 18:00 Uhr (69. Tag vor der Wahl). Die Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind beim Wahlleiter der Gemeinde Faßberg, Große Horststraße 40-44, 29328 Faßberg einzureichen. Hierbei handelt es um eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist ungültig und wird nicht zugelassen.

Im Übrigen bleibt die Wahlbekanntmachung vom 03.03.2026 unverändert.

Faßberg, den 12.05.2026

Angelique Litau  
stv. Gemeindegewahlleiterin

- - -

Samtgemeinde Lachendorf, Änderungsbekanntmachung der Wahlbekanntmachung zur Wahl der Samtgemeindegewahlleiterin oder des Samtgemeindegewahlleiters vom 05.02.2026

Ich gebe gem. §§ 45 d, 45 a i. V. m. § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) folgende Änderung der Bekanntmachung vom 05.02.2026 bekannt:

Aufgrund der Änderung des §§ 45 d NKWG (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30 vom 06.05.2026) wird die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen wie folgt geändert:

Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum 06.07.2026, 18:00 Uhr, schriftlich im Original und vollständig inklusive aller einzureichenden Anlagen bei mir (Samtgemeindegewahlleiter der Samtgemeinde Lachendorf, Oppershäuser Straße 1, 29331 Lachendorf) einzureichen.

Im Übrigen bleibt die Bekanntmachung vom 05.02.2026 unverändert.

Lachendorf, den 07.05.2026

Bremer  
Samtgemeindegewahlleiter

- - -

Gemeinde Nienhagen, Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Nienhagen

Gemeinde Nienhagen  
Der Wahlleiter

Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Nienhagen

Für die Wahl zum Rat der Gemeinde Nienhagen am 13. September 2026 wird die Ziffer 4 der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Celle Nr. 32 vom 23. April 2026 in vollständiger und berichtiger Fassung wie folgt neu bekannt gemacht:

4. Zahl der erforderlichen Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl zum Rat der Gemeinde Nienhagen muss von mindestens 20 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Hiervon ausgenommen sind gem. § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien und Wählergruppen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),  
Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),  
BÜNDNIS 90|DIE GRÜNEN (GRÜNE),  
Die Linke (Die Linke).

Ausgenommen ist ferner eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber, die oder der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebiets angehört und den Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat.

Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG sind nicht erforderlich, bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung mit mindestens einer Person vertreten ist, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung von mir kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 oder 2 NKWG aufgestellt worden sind. In der Anforderung für einen Einzelwahlvorschlag ist der Name der einreichenden Einzelperson anzugeben.

Nienhagen, den 28. April 2026

Stefan Hausknecht  
Wahlleiter

- - -

Gemeinde Südheide, Änderungsbekanntmachung zur Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlleitung für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Südheide vom 07.04.2026

Ich gebe gemäß §§ 45d, 45a i.V.m. § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) folgende Änderung der Bekanntmachung vom 07.04.2026 bekannt:

Aufgrund der Änderung des § 45d NKWG (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30 vom 06.05.2026) wird die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen wie folgt geändert:

Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum 06.07.2026, 18:00 Uhr, schriftlich im Original und vollständig inklusive aller einzureichenden Anlagen bei mir (Gemeindewahlleiter der Gemeinde Südheide, Am Markt 3, 29320 Südheide) einzureichen.

Im Übrigen bleibt die Bekanntmachung vom 07.04.2026 unverändert.

Südheide, den 07.05.2026  
Gemeinde Südheide

Stefan Isler  
Gemeindewahlleiter

- - -

Gemeinde Wathlingen, Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Wathlingen

Gemeinde Wathlingen  
Der Wahlleiter

Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Wathlingen

Für die Wahl zum Rat der Gemeinde Wathlingen am 13. September 2026 wird die Ziffer 4 der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Celle Nr. 32 vom 23. April 2026 in vollständiger und berichtiger Fassung wie folgt neu bekannt gemacht:

4. Zahl der erforderlichen Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl zum Rat der Gemeinde Wathlingen muss von mindestens 20 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Hiervon ausgenommen sind gem. § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien und Wählergruppen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),  
Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),  
BÜNDNIS 90|DIE GRÜNEN (GRÜNE),  
Die Linke (Die Linke).

Ausgenommen ist ferner eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber, die oder der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebiets angehört und den Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlags erhalten hat.

Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG sind nicht erforderlich, bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung mit mindestens einer Person vertreten ist, die aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung von mir kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 oder 2 NKWG aufgestellt worden sind. In der Anforderung für einen Einzelwahlvorschlag ist der Name der einreichenden Einzelperson anzugeben.

Wathlingen, den 28. April 2026

Stefan Hausknecht  
Wahlleiter

- - -

Samtgemeinde Wathlingen, Bekanntmachung des Wahlleiters der Samtgemeinde Wathlingen

Samtgemeinde Wathlingen  
Der Wahlleiter

Bekanntmachung des Wahlleiters der Samtgemeinde Wathlingen

Auf Grund der Änderung des § 45 d Abs. 6 Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG), beschlossen am 28. April 2026, veröffentlicht am 06. Mai 2026 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, wird für die Wahl zur hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisterin bzw. zum hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeister am 13. September 2026 die Ziffer 6 der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Celle Nr. 32 vom 23. April 2026 in vollständiger und berichtiger Fassung wie folgt neu bekannt gemacht:

6. Einreichung der Wahlvorschläge

Ich fordere hiermit gem. § 45 b NKWG zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum Montag, 06. Juli 2026, 18:00 Uhr, bei der Wahlleitung der Samtgemeinde Wathlingen, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, einzureichen.

Wathlingen, den 07. Mai 2026

Stefan Hausknecht  
Wahlleiter

- - -

Samtgemeinde Wathlingen, Bekanntmachung des Wahlleiters der Samtgemeinde Wathlingen

Samtgemeinde Wathlingen  
Der Wahlleiter

Bekanntmachung des Wahlleiters der Samtgemeinde Wathlingen

Für die Wahl zum Rat der Samtgemeinde Wathlingen am 13. September 2026 wird die Ziffer 4 der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Celle Nr. 32 vom 23. April 2026 in vollständiger und berichtigter Fassung wie folgt neu bekannt gemacht:

4. Zahl der erforderlichen Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl zum Rat der Samtgemeinde Wathlingen muss von mindestens 20 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Hiervon ausgenommen sind gem. § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien und Wählergruppen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),  
Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),  
BÜNDNIS 90|DIE GRÜNEN (GRÜNE),  
Die Linke (Die Linke).

Ausgenommen ist ferner eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber, die oder der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebiets angehört und den Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlags erhalten hat.

Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG sind nicht erforderlich bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung mit mindestens einer Person vertreten ist, die aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung von mir kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 oder 2 NKWG aufgestellt worden sind. In der Anforderung für einen Einzelwahlvorschlag ist der Name der einreichenden Einzelperson anzugeben.

Wathlingen, den 28. April 2026

Stefan Hausknecht  
Wahlleiter

- - -

Gemeinde Wietze, Änderungsbekanntmachung zur Wahlbekanntmachung der Wahlleitung vom 23.03.2026 für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Gemeinde Wietze

In der Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlleitung vom 23.03.2026 für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wurde die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf den 20.07.2026 um 18.00 Uhr festgesetzt.

Der Niedersächsische Landtag hat am 28.04.2026 das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes, der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes beschlossen.

Demnach endet gemäß § 45d Absatz 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30), die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge für Direktwahlen am 69. Tag vor der Wahl um 18.00 Uhr.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Wietze sind aufgrund dieser Änderung nunmehr spätestens am Montag, 06.07.2026 bis 18:00 Uhr, bei der Gemeindewahlleitung der Gemeinde Wietze, Neue Mitte 1-3, 29323 Wietze schriftlich einzureichen.

Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Im Übrigen bleibt die Wahlbekanntmachung vom 23.03.2026 unverändert.

Wietze, den 07.05.2026

Gemeindewahlleiter  
Kjell Petersen

- - -

#### Stadt Bergen, 2. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in Bergen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bergen, Landkreis Celle, in seiner Sitzung am 30.04.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1 Änderungen

- a) Der bisherige § 12 wird zu § 13.
- b) § 12 wird wie folgt neu gefasst:  
§ 12 Sonstige Mitglieder
  - (1) Fachberater und First Responder Gruppen können bei den Ortsfeuerwehren aufgestellt werden.
  - (2) Die Mitgliedschaft als sonstiges Mitglied in der Feuerwehr ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Eine Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung einer Ortsfeuerwehr oder die Teilnahme am Einsatzdienst ist hierzu nicht zwingend erforderlich.
  - (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.
- c) Der bisherige § 13 wird zu § 14.
- d) Der bisherige § 14 wird zu § 15.
- e) Der bisherige § 15 wird zu § 16.
- f) Der bisherige § 16 wird zu § 17.
- g) Der bisherige § 17 wird zu § 18.
- h) Der bisherige § 18 wird zu § 19.
- i) Der bisherige § 19 wird zu § 20.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Bergen, 30.04.2026  
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller  
Bürgermeisterin

- - -

Samtgemeinde Lachendorf, 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 7 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) und zur Änderung kommunal- und brandschutzrechtlicher Vorschriften vom 12.12.2012, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Artikel 6 Gesetz zur Änderung des NDSG und zur Änderung kommunal- und brandschutzrechtlicher Vorschriften vom 12.12.2012, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012, hat der Rat der Samtgemeinde Lachendorf in seiner Sitzung am 12.06.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 04.12.2013 beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 - Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
  2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
  3. freiwillige Einsätze,
  4. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
  5. die Stellung einer Brandsicherheitswache.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
  - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
  - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
  - d) Einfangen und Retten von Tieren,
  - e) Behebung von Wasserschäden z. B. Auspumpen von Räumen und Kellern,
  - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
  - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.
- (3) Ein Anspruch auf eine freiwillige Leistung nach Abs. 1 Nr. 3 besteht nur, wenn die originäre Leistung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf besteht nicht.

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 - Unbillige Härte

- (1) Stellen die Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können die auf Antrag gestundet werden.
- (2) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder vom Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 9 enthält folgende Fassung:

§ 9 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Lachendorf, 12.06.2025  
Samtgemeinde Lachendorf

Suderburg  
Samtgemeindebürgermeisterin

Anlage:  
Gebührentarif

Gebührentarif

Artikel II

Nr. 2 a wird in folgender Fassung neu eingefügt:

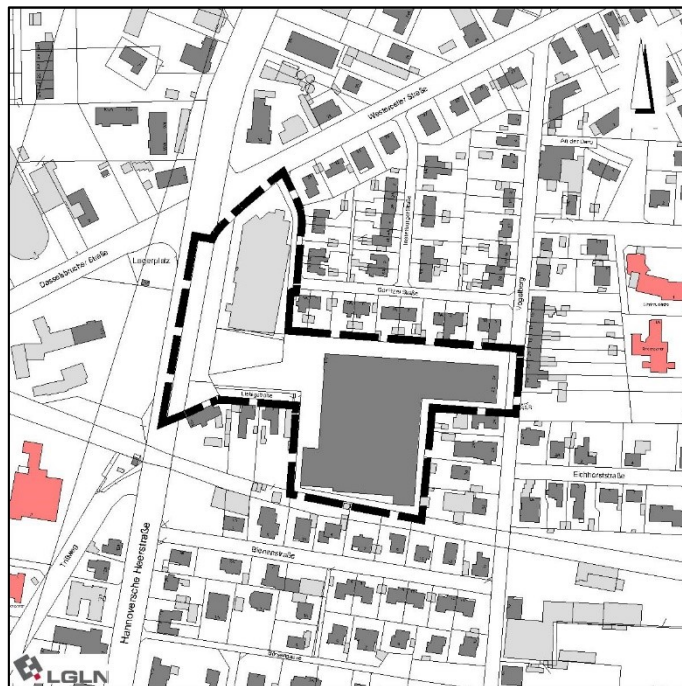
2 a. Brandsicherheitswachen

Bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen wird im Regelfall nur eine Fahrzeugstunde zur An- und Abfahrtzwecken festgesetzt. Die Gebühr je teilnehmendes Mitglied an der Brandsicherheitswache wird auf 50 % des Stundensatzes nach Ziffer 1 ermäßigt. Bei gemeinnützigen Veranstaltungen kann im Einzelfall auf Antrag von diesen Gebührensatzungen abgewichen werden.

---

Stadt Celle, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34 Wce

Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 Wce der Stadt Celle „Nahversorgungszentrum Hannoversche Heerstraße Süd“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Rat der Stadt Celle hat am 19.03.2026 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 Wce der Stadt Celle „Nahversorgungszentrum Hannoversche Heerstraße Süd“ gemäß § 10 Abs. 1 des BauGB als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung durch Beschluss anerkannt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Die Satzung wird zusammen mit der Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Neuen Rathaus, Abteilung Stadtplanung, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung ist auch im Internet über das Geoportal der Stadt Celle <https://geo.celle.de> zugänglich.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Celle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach NKomVG beim Zustandekommen dieser Satzung dann unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Celle unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Celle, den 12. Mai 2026  
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge  
Oberbürgermeister

- - -

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan Wieckenberg Nr. 14 „Kirchfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift

Bekanntmachung

Gemeinde Wietze  
Bebauungsplan Wieckenberg Nr. 14 „Kirchfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift

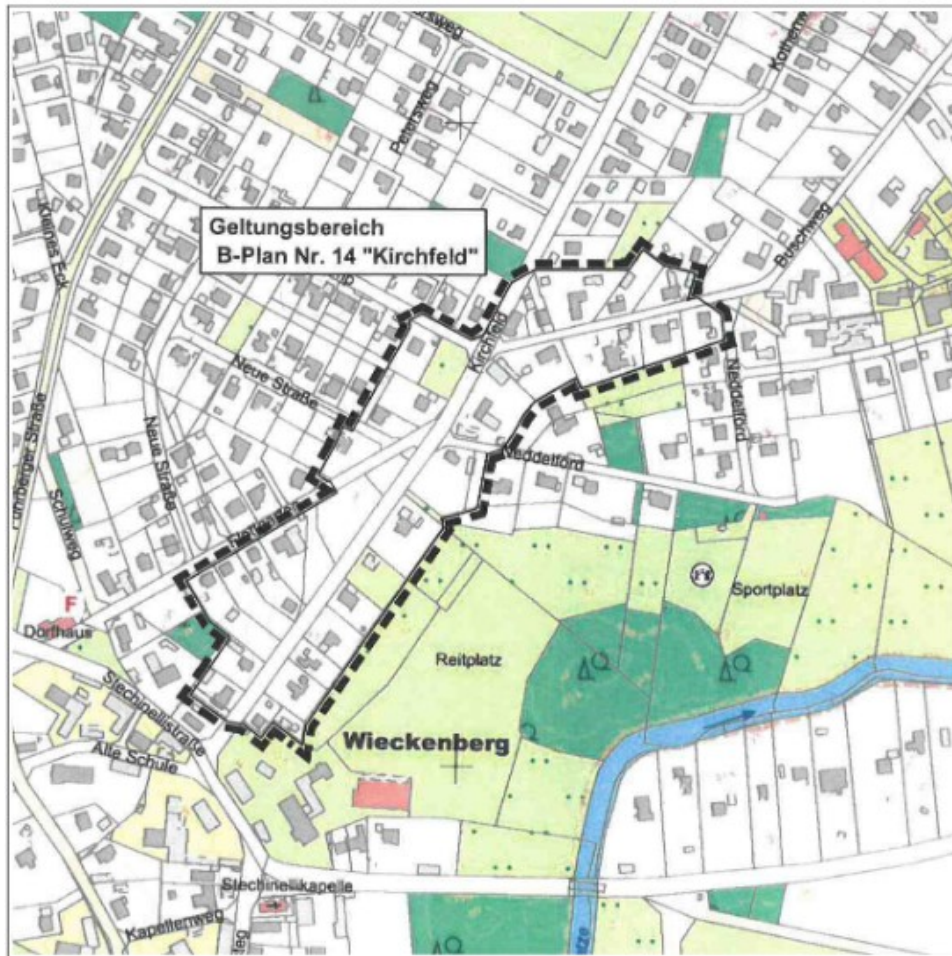
hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Wietze hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans Wieckenberg Nr. 14 „Kirchfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am 07.01.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

In seiner Sitzung am 16.04.2026 hat der Rat der Gemeinde Wietze die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Wieckenberg Nr. 14 „Kirchfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift erstreckt sich entlang der Straßen Kirchfeld und Buschweg im Ortsteil Wieckenberg. Teilbereiche der Straßen Neddelförd, Flottgarten, Neue Straße und Gastenkamp sind betroffen. Der Geltungsbereich wird in der nachfolgenden Karte dargestellt:



Kartengrundlage: Amtliche Karte AK5, Maßstab M 1 : 5.000 (verkleinert) © 01/2025  
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung – Katasteramt Celle  
bereitgestellt durch das Vermessungsbüro RMK Riemann Crause (ÖbVI), Celle

#### Ziel und Zweck der Planung

Durch diese Planung sollen der ortsbildprägende Charakter und die städtebaulichen Strukturen im Geltungsbereich des Bebauungsplans WB-14 „Kirchfeld“ erhalten und angemessen entwickelt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Wieckenberg Nr. 14 „Kirchfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift und Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a BauGB

vom 18.05.2026 bis einschließlich 19.06.2026

im Internet veröffentlicht sowie im Rathaus der Gemeinde Wietze, Neue Mitte 1-3, 29323 Wietze, Zimmer OG56, während der Sprechzeiten

Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
(sonstige Termine nach Vereinbarung)	

zur Einsichtnahme durch jedermann bereitgestellt. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern.

Sämtliche das Verfahren betreffende Unterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde Wietze <https://www.wietze.de/rathaus-politik/amtliche-bekanntmachungen> einsehbar.

Die Unterlagen werden ebenfalls über das Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingestellt. Bei Bedarf geben Sie bitte den Namen der Gemeinde Wietze in die Suchmaske ein.

Anregungen können während der Auslegungsfrist vorzugsweise elektronisch (z.B. per E-Mail an: anna.broecker@wietze.de) abgegeben werden. Alternativ können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (z.B. Briefpost, Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) übermittelt oder während der Sprechzeiten nach telefonischer Anmeldung zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweis: Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Mit der Abgabe von Stellungnahmen stimmen die Eingebenden der Verwendung ihrer persönlichen Daten im Bauleitplanverfahren zu. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG). Die Stellungnahmen werden anonymisiert veröffentlicht.

Wietze, den 05.05.2026  
Gemeinde Wietze

L.S.

Wolfgang Klußmann  
Bürgermeister

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN